

Änderung der Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 01. Dezember 2023

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Änderung

Die Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen vom 30. November 2023 (NfL 2023-1-2971) wird in Punkt 1.3 (Zeitliche Wirksamkeit) wie folgt geändert:

Am 01. Dezember 2023, 20:10 Uhr UTC bis 22:40 Uhr UTC.

Am 03. Dezember 2023, 13:00 Uhr UTC bis 16:40 Uhr UTC.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

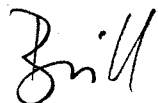
2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 01. Dezember 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill